



Rubrik: Baugesuche
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABBE 14.10.2026
Meldungsnummer: BP-BE10-0000009726

Publizierende Stelle

Kanton Bern - RSTA - Bern-Mittelland, Kreditoren 4540, Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch: Unterdorfstrasse 29d, Biberen, Ferenbalm

Bauherrschaft:

Mühle Rytz AG
CHE-107.211.567
Unterdorfstrasse 29
3206 Biberen

Projektverfasser:

Campanile + Michetti Architekten AG
CHE-106.514.232
Aarstrasse 42
3011 Bern

Bauvorhaben:

eBau Nr. 2026-2877

Bauvorhaben: Neubau Silo und Anbau (Anlieferung + Trocknergebäude) / Neubau 7
Autoabstell-plätze, Velounterstand und 2 Lärmschutzwände / Verschiebung best.
Tankanlage

Standort: Unterdorfstrasse 29d, 3206 Biberen BE, Parzelle Nr. 2477, Nutzungszone:
Überbauungs-ordnung Nr. 4 «Mühle Biberen», Koordinaten: 2'582'363 / 1'198'735

Schutzzone/ -objekt:

- erhaltenswerter Bibere-Kanal
- Ortsbildschutzgebiet OSG

Gewässerschutzbereich: üB

Gewässerschutzmassnahmen: Schmutzabwasser bestehend in die Gemeindekanalisation
abgeleitet, das neue Sauberabwasser wird über eine Retention in die Bibere abgeleitet

Ausnahmen:

- Eingriffe in die Ufervegetation, Art. 21 NHG
- Verzicht Solarausstattungspflicht, Art. 39a KEnG

Hinweise:

- Erleichterung Bauprofilierung, Art. 16 Abs. 3 BewD
- Bauen im Gewässerraum, 41c GSchV
- Bauvorhaben erfordert eine Wasserbaupolizeibewilligung, Art. 48 WBG
- Bauvorhaben erfordert eine fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8-10 BGF und Art. 8-10 + 13 FiG
- Bauten unter dem mittleren Grundwasserspiegel / Grundwasserabsenkung Art. 26 Abs. 2 Bst. d und g KGV

Auflagestelle: Gemeinde Ferenbalm, Ofenhausstrasse 37, 3206 Rizenbach

Elektronischer Zugriff: <https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/282245>
eBau Nummer: 2026-2877

Auflage- und Einsprachefrist: 13. November 2026

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen

Es wird auf die Gesuchsakten und auf die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 BauG). Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Ostermundigen, 14. Oktober 2026
Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Unterdorfstrasse 29d, Standortzusatz: Biberen, 3206 Biberen